

ben¹ und Friedrich II.² den Treueid für das nur allein vom Reiche zu Lehen gehende Thal Sault geschworen. Die letzte Huldigung war erst vor 13 Jahren vollzogen; hatten die 'fide digni' noch im Gedächtnis, was 1237 geschehen war, wie konnte ihnen der Lehnseid von 1238 entfallen sein? Vor Allem hätte der jetzige Besitzer von Sault seine Documente vorweisen können, welche die Reichsunmittelbarkeit unumstößlich feststellten. Aber wollte Guido dies vorerst vermeiden, so konnte doch niemand besser das wahre Lehnverhältnis bezeugen, als Barral de Baux, welcher schon 1233 Seneschall des Venaissin gewesen, überhaupt als erster Sachverständiger in allen provençalischen Dingen zu betrachten war. Allerdings drückte er sich sehr diplomatisch aus, wenn er nur die Abhängigkeit von irgend einem Grafen des Landes bestritt. Andererseits behauptete er aber auch nicht die Unabhängigkeit des Landes Sault vom Reiche; um diese zu eruieren, musste man die alten Leute und die öffentliche Meinung zu Hilfe nehmen. Offenbar stand der Anspruch Alfons' auf sehr schwachen Füßen: denn selbst, wenn man vom Rechte des Reichs auf Sault, wie man angab, nichts wusste, so genügte auch schon die vorsichtige Aussage Barrals, um jeden rechtlich Denkenden über die Hoheit des französischen Prinzen mit begründetem Zweifel zu erfüllen. Hatte niemals ein Graf von Toulouse den Lehnseid für Sault empfangen, so durfte auch Alfons ihn nicht beanspruchen. Und wenn sein unterthäniger Diener Guido Fulcodii ihm leichten Sinnes doch dazu rieth, so ist dies nur ein neuer Beweis für die so oft zu bemerkende Thatsache, dass die nordfranzösische Occupation in Burgund sich über die altverbrieften Rechte des Reichs und der Stände hinwegsetzte, wenn es galt, gegenüber der lästigen Freiheit der Einzelnen die Souveränität des Landesherrn aufzurichten.

In unserm Falle scheint es allerdings nicht, als ob Alfons zu seinem Ziel gekommen wäre; wir hören nichts von dem Treueid des Herrn von Agoult für Sault³. Der Grund für diesen Misserfolg wird ebenso in der Hinfälligkeit der Ansprüche des Grafen gelegen haben, wie in der Eifersucht, mit der die Besitzer der Provence jeden Uebergriß des Nachbars überwachten. Wenn einmal die Unabhängigkeit von Sault beseitigt werden sollte, so war der Graf von Provence, in dessen Gebiet das Land unbestritten lag, doch zunächst in der Lage, die Oberhoheit an sich zu reißen. Und Karl von Anjou hat dann nicht gezögert, dies auszuführen. Sehr bald, nachdem ihm 1256 Forcalquier von seiner Schwiegermutter

1) 25. Jan. 1205, Huill.-Bréh. V, 1234.

2) 8. Sept. 1238, ibid.

3) Vgl. auch Layettes a. a. O. S. 207.